

Vorlesung am 16. Januar 2013

Kauf (2)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953

Zur Wiederholung

Titius hat mit Maevidius einen (mündlichen) Kaufvertrag über sein Landgut geschlossen. Bevor er das Landgut an Maevidius übergeben und (durch Manzipation) übereignen kann, brennt das Landhaus (villa) auf dem Grundstück nieder. Daher ist Maevidius nicht bereit, den vollen Kaufpreis zu zahlen.

Zur Wiederholung

Titius hat mit Maevidius einen (mündlichen) Kaufvertrag über sein Landgut geschlossen. Bevor er das Landgut an Maevidius übergeben und (durch Manzipation) übereignen kann, brennt das Landhaus (villa) auf dem Grundstück nieder. Daher ist Maevidius nicht bereit, den vollen Kaufpreis zu zahlen.

Titius kann mit der *actio venditi* auf Zahlung des Kaufpreises klagen. Obwohl es um ein Grundstück geht, kann der Kaufvertrag nach römischem Recht formlos geschlossen werden. Nach dem Grundsatz „*periculum est emptoris*“ liegt die Preisgefahr vom Moment des Vertragsschlusses an beim Käufer. Also muss Maevidius trotz der Zerstörung des Landgutes zahlen.

Die Sachmängelhaftung des BGB

- Mangelbegriff des § 434 BGB
- Mängelrechte nach § 437 BGB
 - Nachbesserung (§ 439 BGB)
 - Nach Fristsetzung bzw. bei unbehebbaaren Mängeln: Rücktritt (§§ 323, 325 BGB) und Minderung (§ 441 BGB)
 - Nach Fristsetzung bzw. bei unbehebbaaren Mängeln, sofern Verschulden gegeben: Schadensersatz statt der Leistung (§§ 281, 283 BGB).
 - Bei Verschulden: Ersatz von Mangelfolgeschäden.

Die römische Sachmängelhaftung

- Edikt der kurulischen Ädilen bei Sklaven und Vieh:
 - Haftung für bestimmte Mängel, für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften (*dicta et promissa*).
 - *Actio redhibitoria* (Wandlungsklage entspr. Rücktritt) binnen sechs Monaten
 - *Actio quanti minoris* (Minderungsklage) binnen eines Jahres.
- Bei Arglist auch Haftung aufgrund der *actio empti* auf Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden.
- Nach justinianischem Recht: Erstreckung der ädilischen Rechtsbehelfe auf alle Gegenstände, außerdem Haftung in ähnlichem Umfang nach der *actio empti*.

Die römische Rechtsmängelhaftung

- Haftung für die Nichtverschaffung des Eigentums.
- Ursprünglich: Bei mancipatio Verpflichtung des Verkäufers zur Zahlung des doppelten Kaufpreises.
- Später: Nachbildung dieser Haftung durch Abgabe einer Stipulation (Stipulatio duplae).
- Schließlich: Haftung auch ohne Stipulation aufgrund der actio empti.
- Zu allen Zeit gilt das Eviktionsprinzip: Haftung erst, wenn die Sache dem Käufer entzogen (evinziert) wird.

Vorlesung am 23. Januar 2013

Klagen aus Stipulation

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953